Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Die verschiedenen Massnahmen werden mit nachstehenden Beiträgen finanziell unterstützt:

Ziff. 1 Erneuerung der Gebäudehülle gemäss Art. 7 des Energiefondsreglementes

Die Politische Gemeinde richtet in Ergänzung der kantonalen Energieförderung Beiträge an die Wärmedämmung von Einzelbauteilen gemäss den aktuell gültigen Vorgaben der kantonalen Energieförderung sowie an kommunal schützenswerte Bauten gemäss dem aktuellen Inventar schützenwerter Bauten aus.

Sie betragen bei Einfamilienhäusern 50% des Beitrages des kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 10'000.

Sie betragen bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten 50% des Beitrages des kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 15'000.

Sie betragen für Fassaden bei kommunal schützenswerten Bauten, die gemäss den denkmalpflegerischen Vorgaben der gültigen Baubewilligung saniert werden und eine Verbesserung des U-Wertes um mindestens 0.07 W/m^2K vorweisen, CHF 60/m^2, maximal CHF 15'000.

Sie betragen für Fenster bei kommunal schützenswerten Bauten, die gemäss den denkmalpflegerischen Vorgaben der gültigen Baubewilligung saniert werden und einen UG-Wert von mindestens 1.0 W/m^2K vorweisen, CHF 100/m^2, maximal CHF 5'000 (Futterlichtmass des Fensterfutters).

Ziff. 2 Abwrackprämie gemäss Art. 8 des Energiefondsreglementes

Die Abwrackprämie für die Stilllegung von im Energiefondsreglement genannten Heizsystemen beträgt pauschal CHF 4'000 pro Heizsystem.

Ziff. 3 Projektbeitrag Wärmenetzausbau gemäss Art. 9 des Energiefondsreglementes

Der Ausbau von Wärmenetzen in Grabs wird mit einem Beitrag von maximal CHF 180/kW projektierter Gesamtanschlussleistung unterstützt. Über die Ausrichtung des Förderbeitrages und die Beitragshöhe entscheidet die Bauverwaltung bei Vorliegen des Projektes.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung einen höheren Unterstützungsbeitrag für die Erschliessung mit Wärmenetzen gewähren.

Die Gesuchssteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumente während oder nach Abschluss der Arbeiten.

Ziff. 4 Feinstaubfilter für Holzheizungen gemäss Art. 10 des Energiefondsreglementes[2]

Der Förderbeitrag wird auf CHF 1'500 pro Feinstaubfilter festgelegt.

Ziff. 5 Solaroptimierte Ladestationen gemäss Art. 11 des Energiefondsreglementes

Der Förderbeitrag für Infrastrukturanlagen zum elektrischen Laden von Elektrofahrzeugen wird komplementär zu den kantonalen Beiträgen für neue und bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser sowie zusätzlich für neue Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Die Beitragshöhe ist pauschal auf CHF 800 pro solaroptimierte Ladestation (ready to charge) festgelegt, maximal jedoch für fünf Stück pro Gebäude. Pro Ladestation müssen 5 kWp PV zur Verfügung stehen.

[1] I. Nachtrag vom 18. März 2024
[2] I. Nachtrag vom 22. Juni 2026

Ziff. 6 Indach-Photovoltaikanlagen gemäss Art. 12 des Energiefondsreglementes[1]

Die Erstellung von Indach-Photovoltaikanlagen auf schützenswerten Bauten oder für bestehende Bauten in schützenswerten Ortsbildern sowie in Ortsbildern und Kernzonen mit Indach-Pflicht wird aufgrund der Mehrkosten gegenüber einer Aufdach-Photovoltaikanlage finanziell mit einem Beitrag von CHF 600 pro kWp unterstützt, bis zu einem maximalen Betrag von CHF 10'000.

Ziff. 7 Batteriespeicher für Solarstromanlagen gemäss Art. 13 des Energiefondsreglementes[2]

Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird mit 30% der Investitionskosten unterstützt, der maximale Förderbetrag beträgt CHF 4'000. Die Solarstrombatterie muss mindestens 3 kWh Speicherkapazität aufweisen. Nur eine Speichereinheit pro Gebäude (Vers.-Nr.) wird gefördert.

Vom Gemeinderat erlassen am 02. Mai 2022 und per 01. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat revidiert am 18. März 2024 (I. Nachtrag).

Vom Gemeinderat revidiert am 22. Juni 2026 (II. Nachtrag) und per 01. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident	Der Ratsschreiber
sig. Niklaus Lippuner	sig. Werner Hefti

[1] I. Nachtrag vom 18. März 2024
[2] I. Nachtrag vom 22. Juni 2026